

Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von Temporären Belägen

Stand 01.08. 2017

Prüfgrundsatz

GS-IFA-B02

Institut für Arbeitsschutz der DGUV
Prüf- und Zertifizierungsstelle im DGUV Test
Alte Heerstr. 111
53757 Sankt Augustin

GS-IFA-B02

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	3
2	Begriffsbestimmungen	3
3	Prüfgrundlagen	3
3.1	EG-Regelungen	3
3.1.1	EG-Richtlinien	3
3.1.2	Normen	3
3.2	Nationale Spezifikationen.....	4
3.2.1	Gesetze und Verordnungen	4
3.2.2	DIN-Normen	4
3.2.3	Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln	4
4	Örtliche und sachliche Zuständigkeit	4
5	Ablauf des Prüf- und Zertifizierungsverfahrens	4
5.1	Einleitung des Prüfverfahrens	4
5.2	Prüfantrag und einzureichende Unterlagen.....	5
5.3	Angebot und Vertrag	5
5.4	Durchführung der Prüfung und Prüfanforderungen	5
5.4.1	Unteraufträge	6
5.4.2	Aufbewahrung der Prüfmuster	7
5.5	Prüfbericht.....	7
5.6	Nachprüfung.....	7
5.7	Zertifikat für das geprüfte Baumuster	7
6	Überwachung	7
7	Prüfgebühren	7
8	Gültigkeit	8

1 Anwendungsbereich

Diese Grundsätze finden Anwendung bei der Prüfung und Zertifizierung der Arbeitssicherheit von temporären Belägen. Diese Grundsätze enthalten die für die Prüfung und Zertifizierung wichtigen Vorschriften und Regeln der Technik und ergänzen die „Prüf- und Zertifizierungsordnung der Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test“ (DGUV Grundsatz 300 - 003).

Temporäre Abdeckungen sollen sicher begehbar sein, einen sicheren Arbeitsplatz gewährleisten und die Oberflächen der Fußböden vor Verunreinigungen und Beschädigungen schützen.

Die Prüfungen können erfolgen als:

- Baumusterprüfung mit dem Ziel der Zuerkennung des DGUV Test-Zeichens
- Einzel-/Entwicklungsprüfung

2 Begriffsbestimmungen

Temporäre Beläge sind Produkte (z. B. Malerabdeckvliese, Folien, Pappen) zum Abdecken von Fußböden oder Trittflächen von Treppen im Rahmen von Arbeiten im Innenbereich.

Für die Prüfungen werden insbesondere die nachfolgend genannten Vorschriften und Regeln in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

3 Prüfgrundlagen

3.1 EG-Regelungen

3.1.1 EG-Richtlinien

- EG-Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit (2001/95/EG)
- EG-Richtlinie über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (89/654/EWG)

3.1.2 Normen

- DIN EN ISO 9073-1: Prüfverfahren für Vliesstoffe
 - Teil 1: Bestimmung der flächenbezogenen Masse
- DIN EN ISO 9073-7: Prüfverfahren für Vliesstoffe
 - Teil 7: Bestimmung der Biegelänge
- DIN EN ISO 3071: Textilien
 - Bestimmung des pH-Wertes des wässrigen Extraktes
- DIN EN ISO 2411: Mit Kautschuk oder Kunststoff beschichtete Textilien - Bestimmung der Haftfestigkeit von Beschichtungen (ISO 2411:2000); Deutsche Fassung EN ISO 2411:2000

3.2 Nationale Spezifikationen

3.2.1 Gesetze und Verordnungen

- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und Verordnungen zum ProdSG
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung

3.2.2 DIN-Normen

- DIN 51131: Prüfung von Bodenbelägen - Bestimmung der rutschhemmenden Eigenschaften - Verfahren zur Bestimmung des Gleitreibungskoeffizienten

3.2.3 Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln

- DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ (bisher BGV C22)

4 Örtliche und sachliche Zuständigkeit

Die Prüfung und Zertifizierung wird durchgeführt vom Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA), Prüf- und Zertifizierungsstelle im DGUV Test, Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin, in Zusammenarbeit mit dem FB Bauwesen, SG Hochbau und der BG BAU.

5 Ablauf des Prüf- und Zertifizierungsverfahrens

Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der „Prüf- und Zertifizierungsordnung der Prüf- und Zertifizierungsstellen im DGUV Test (DGUV Grundsatz 300 - 003)“ und eines Vertrages zwischen dem Antragsteller und der o. g. Prüf- und Zertifizierungsstelle.

5.1 Einleitung des Prüfverfahrens

Für die Einleitung des Prüfverfahrens werden dem Interessenten die folgenden Unterlagen zugestellt:

- Auftragsformular
- Prüf- und Zertifizierungsordnung (DGUV Grundsatz 300 - 003)
- Gebührenordnung der Prüf- und Zertifizierungsstelle

5.2 Prüfauftrag und einzureichende Unterlagen

Für jedes Prüfmuster ist ein gesonderter Prüfauftrag zu stellen. Dem Auftrag sind folgende Unterlagen – bei fremdsprachigen Unterlagen auch in deutscher Übersetzung – beizufügen:

- Bescheinigung der chemischen Unbedenklichkeit hinsichtlich der Emission von flüchtigen organischen Verbindungen einschließlich Aldehyden und Ketonen gemäß dem AgBB - Bewertungsschema für Bauprodukte. Akzeptiert werden Bescheinigungen notifizierter Prüfinstitute.
- Verlegeanleitung einschließlich Hinweisen zum sicheren Gebrauch und zur Entsorgung
- Eindeutige Kennzeichnung mit Angabe der Anschrift des Herstellers / Inverkehrbringers, Angaben zum Anwendungsbereich und den Anwendungsgrenzen (z.B. nasser oder trockener Bereich, Verbinden der Stöße, Maßnahmen bei Faltenbildung), Angaben zur Ablegereife und der Verschleißgrenze, Angaben zur Beschaffenheit des Untergrundes
- Zusammenstellung der intern getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung einer gleichbleibenden Qualität, welche durch ein zertifiziertes QM-System mindestens nach ISO 9001 und einer internen Werkskontrolle nachgewiesen wird.

Bei Bedarf kann die Prüfstelle weitere Unterlagen anfordern.

5.3 Angebot und Vertrag

Nach Eingang der Auftragsunterlagen wird entsprechend der Gebührenordnung durch die Prüf- und Zertifizierungsstelle ein Angebot unterbreitet und mit dem Prüfvertrag dem Auftraggeber zugesandt. Der von beiden Parteien unterschriebene Prüfvertrag gilt als Auftragserteilung und -annahme.

5.4 Durchführung der Prüfung und Prüfanforderungen

Die Prüfung umfasst die Prüfung der einzureichenden Unterlagen einschließlich der Bedienungsanleitung, der Kennzeichnung sowie mechanische Prüfungen entsprechend der Prüfgrundlage.

Folgende Anforderungen werden für temporäre Beläge zu Grunde gelegt:

- Gleitreibung nach DIN 51131:

Verwendete Gleiter: SBR-Gummi

Trocken: $\mu \geq 0,45$; Ein Verrutschen ist zulässig, wenn das Gesamtsystem (Gleitmessgerät, Prüfmuster und Untergrund) die Anforderung an den Reibwert von $\mu \geq 0,45$ erfüllt. Der zu prüfende Belag wird auf dem HPL-Laminat nicht fixiert. Durch die Prüfung dürfen keine Löcher und Risse im Belag entstehen.

Nass: $\mu \geq 0,35$; Ein Verrutschen ist zulässig, wenn das Gesamtsystem (Gleitmessgerät, Prüfmuster und Untergrund) die Anforderung an den Reibwert von $\mu \geq 0,35$ erfüllt. Der zu prüfende Belag wird auf dem HPL-Laminat nicht fixiert. Durch die Prüfung dürfen keine Löcher und Risse im Belag entstehen.

- Flächengewicht nach DIN EN ISO 29073-1: $\geq 250 \text{ g/m}^2$ (bei nicht selbsthaftendem Belag)

- Bestimmung der Klebkraft bei selbsthaftendem Belag
Die Klebkraft wird in Anlehnung an die Norm DIN EN 1939, Verfahren 1 – „Messung der Klebkraft auf nichtrostendem Stahl unter einem Winkel von 180° “ durchgeführt.
Die Abmessungen der Prüfplatte / Probestreifen betragen $400 \text{ mm} \times 200 \text{ mm}$.
Die Oberflächenrauheit der Edelstahlplatte beträgt $0,5 \mu\text{m}$.
Der Anforderungswert an die Klebkraft von beträgt $\geq 2 \text{ N}$.

- Leiterversuch in Anlehnung an die Norm EN 131, Abschnitt 5.2
Verrutschen der Leiter von max. 2 cm in 1 Minute unter Last und kein Einreißen des Belages (Prüfbedingungen: Anlegeleiter (12 Sprossen) mit Kunststofffüßen (Länge 100 mm , Breite 28 mm), Anstellwinkel 65° , Prüfmustergröße 1 m^2 , 2 Minuten konditionieren ohne Last)

- Prüfung der Weiterreißfestigkeit nach DIN EN ISO 9073-4: Anforderungswert $\geq 50 \text{ N}$

- Trennkraft zwischen den Schichten des Prüfmusters nach DIN EN ISO 2411:
mittlere Trennkraft $F_{\bar{x}} \geq 5,0 \text{ N}$

- Biegelänge nach DIN EN ISO 9073-7 (bei nicht selbsthaftenden Belag):
 $\geq 100 \text{ mm}$

- pH-Wert nach DIN EN ISO 3071: $7 \pm 0,2$

- Begehungsversuch für Treppenabdeckbeläge (Stufensteigungsverhältnis: Auftritt 30 cm , Stoßfläche 16 cm , ohne Unterschneidung Terrazzo-Belag) (25 Begehungen von je 2 Personen (70 kg bis 90 kg) mit Sicherheitsschuhen auf einer Treppe von mindesten 5 Stufen – auf und ab). Hierbei handelt es sich um einen sensorischen Test. Der Belag muss während der Begehung auf den Stufen fixiert bleiben, er darf keine Wellen werfen und der Abtrag darf nicht sichtbar sein.

Die Rückverfolgbarkeit des Produktes muss gewährleistet sein.

Für die Prüfung werden Prüfmustermaterialien mit einer Länge von ca. 10 m und einer Breite von min. $1,0 \text{ m}$ benötigt.

5.4.1 Unteraufträge

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle kann Bescheinigungen oder Gutachten anderer anerkannter Prüfstellen oder Sachverständiger anfordern bzw. Teilprüfungen im Unterauftrag vergeben.

5.4.2 Aufbewahrung der Prüfmuster

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Prüfmuster für Vergleichszwecke aufzubewahren.

Sofern nach der Prüfung bei der Prüfstelle eine Aufbewahrung der Prüfmuster nicht erforderlich ist, werden diese nach Freigabe 6 Wochen zur Abholung bereitgehalten. Werden die Prüfmuster innerhalb dieser Frist nicht zurückgenommen, ist die Prüf- und Zertifizierungsstelle berechtigt, die Prüfmuster auf Rechnung des Auftraggebers zurückzusenden, unentgeltlich zu lagern oder entsorgen zu lassen.

5.5 Prüfbericht

Über die Ausführung des Prüfobjektes sowie über das Ergebnis der Prüfung erstellt die Prüf- und Zertifizierungsstelle einen Prüfbericht, von dem der Auftraggeber eine Ausfertigung erhält.

5.6 Nachprüfung

Sind bei der Prüfung Mängel festgestellt worden, wird eine Nachprüfung notwendig. Wenn der Auftraggeber die Mängel beseitigt hat, unterrichtet er die Prüf- und Zertifizierungsstelle unter Beifügung geeigneter Unterlagen. Diese führt eine Nachprüfung der eingereichten Unterlagen und erforderlichenfalls eine Nachprüfung am Baumuster durch.

5.7 Zertifikat für das geprüfte Baumuster

Nach erfolgter Baumusterprüfung und nach Vorliegen des Prüfberichtes wird, sofern eine Zertifizierung in Auftrag gegeben wurde, im Falle einer positiven Konformitätsbewertung ein Zertifikat (DGUV Test-Prüfbescheinigung) ausgestellt. Die Gültigkeit des Zertifikats wird auf längstens fünf Jahre befristet und wird je nach Konformitätsbewertung ausgestellt für temporäre Abdeckungen, die auf ebener Fläche oder auf ebener Fläche und Treppe verwendet werden sollen.

6 Überwachung

Je nach Auftragsumfang werden gemäß Abschnitt 9 der Prüf- und Zertifizierungsordnung (DGUV Grundsatz 300 - 003) Stichprobenprüfungen in bestimmten Abständen an einem oder an mehreren der serienmäßig gefertigten Malerabdeckvliese durchgeführt. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle legt die Zeitabstände und den Umfang fest.

7 Prüfgebühren

Die Prüfgebühren werden nach Aufwand aus dem zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Stundensatz berechnet.



7 Prüfgebühren

Die Prüfgebühren werden nach Aufwand aus dem zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Stundensatz berechnet.


8 Gültigkeit

Dieser Prüfgrundsatz gilt ab dem 01.08.2017

Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA)

Leiter der Prüf- und Zertifizierungsstelle

Fachzertifizierer



Dr. Peter Paszkiewicz



Dr.-Ing. Detlef Mewes